

---

## Satzung über die Bildung eines Ausländerbeirates in der Mittelstadt St. Ingbert <sup>1)</sup>

---

### §1

- (1) In der Mittelstadt St. Ingbert wird ein Ausländerbeirat gebildet, dem ausschließlich Einwohner angehören, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind. Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, die die Belange der Einwohner berühren, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind. Auf Antrag des Ausländerbeirates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

### §2

- (1) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin. Der Sprecher oder die Sprecherin hat einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin des Ausländerbeirates ist berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, wenn der Oberbürgermeister auf Antrag des Ausländerbeirates eine Selbstverwaltungsangelegenheit, die die Belange der ausländischen Einwohner berührt, dem Stadtrat oder Ausschuss vorgelegt hat.
- (3) Auf Verlangen des Sprechers oder der Sprecherin ist ihm/ihr das Wort zu erteilen.
- (4) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

### §3

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates gelten § 30 Absatz 1 und § 33 KSVG entsprechend. Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates Verdienstaufschlag sowie ein Sitzungsgeld in der Höhe, wie es vom Stadtrat für die Mitglieder der Ortsräte festgesetzt ist.

### §4

Die Amtssprache im Ausländerbeirat ist deutsch.

### §5

Der Ausländerbeirat tagt nach Bedarf. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt. Die Einberufung zu Sitzungen des Ausländerbeirates geschieht durch den Sprecher oder die Sprecherin. Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden in den Sitzungsräumen der Mittelstadt St. Ingbert statt.

**§6**

Den Vorsitz im Ausländerbeirat führt der Sprecher oder die Sprecherin, bei Verhinderung der Vertreter oder die Vertreterin in der festgesetzten Reihenfolge.

**§7**

Mitglieder des Stadtrates, der Oberbürgermeister oder von ihm Beauftragte können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilnehmen.

**§8**

Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Behandelt der Ausländerbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch den Stadtrat oder einen Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten wäre, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

**§9**

Die Mitglieder des Ausländerbeirates können sich vom Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Ausländerbeirat nach § 1 dieser Satzung befassen kann.

**§10**

Für den Ausländerbeirat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

**§11**

Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, in allgemeiner gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl für fünf Jahre gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung. Regelungslücken werden durch sinngemäß anwendbare Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.

**§12**

Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Mittelstadt St. Ingbert mit Hauptwohnung gemeldet sind. Nicht wahlberechtigt sind Asylbewerber, die lediglich über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz verfügen. Außerdem sind nicht wahlberechtigt ausländische Angehörige des diplomatischen und konsularischen Korps sowie Personen, die auf Grund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben. Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung gelten entsprechend.

### §13

Wählbar ist jeder wahlberechtigte ausländische Einwohner, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten in der Mittelstadt St. Ingbert mit Hauptwohnung gemeldet ist. Nicht wählbar sind Asylbewerber, die lediglich über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz verfügen. Außerdem sind nicht wählbar ausländische Angehörige des diplomatischen und konsularischen Korps sowie Personen, die auf Grund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben. Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

### §14

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet, dem der Oberbürgermeister und vier ausländische Einwohner angehören. Der Oberbürgermeister kann sich im Wahlausschuss durch einen Beauftragten vertreten lassen. Die vier ausländischen Einwohner werden zur Vorbereitung der ersten Wahl vom Stadtrat, später vom Ausländerbeirat benannt.

### §15

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Er bestimmt den Wahltag und macht ihn öffentlich bekannt. Er legt eine Wählerverzeichnis an, das alle Wahlberechtigten mit Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung enthält.
- (2) Das Wählerverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag eingesehen werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag vom Oberbürgermeister öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Offenlegungszeit schriftlich Einspruch einlegen, über den der Oberbürgermeister entscheidet.

### §16

Wahlgebiet ist das Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert. Für das Wahlgebiet werden ein oder bei Bedarf mehrere Wahlbezirke durch den Oberbürgermeister gebildet.

### §17

Der Oberbürgermeister fordert frühzeitig nach Bestimmung des Wahltages durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl in zweifacher Ausfertigung beim Wahlleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 20 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Zur Unterstützung eines Wahlvorschlages müssen sich die Wahlberechtigten in ein beim Wahlleiter aufliegendes Verzeichnis während der Dienststunden eintragen.

### §18

- (1) Es können Wahlvorschläge als nationale oder multinationale Listen oder mit einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern gebildet werden. Ein Listenwahlvorschlag muss mindestens drei und darf höchstens doppelt soviel Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als

Mitglieder in den Ausländerbeirat zu wählen sind. Als Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.

- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.
- (3) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet keine Wahl statt.

### §19

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen drei Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder gegebenenfalls einen gestrichenen Wahlbewerber angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Oberbürgermeister bis zum 52. Tag vor der Wahl.

### §20

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl werden die Wahlberechtigten durch den Wahlleiter schriftlich über die Wahl benachrichtigt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr statt.
- (2) Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

### §21

Für jeden Wahlbezirk wird vom Wahlleiter ein Wahlvorstand bestellt, der aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern besteht. Wahlvorsteher und Stellvertreter sollen Beamte oder Angestellte der Mittelstadt St. Ingbert sein. Die Beisitzer werden vom Wahlausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

### §22

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis und meldet dieses unverzüglich dem Wahlausschuss, der das Gesamtergebnis endgültig feststellt.

### §23

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl als angenommen.

## §24

- (1) Bei der Verteilung der Sitze werden nur die Wahlvorschläge berücksichtigt, auf die mindestens 5% der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
- (2) Verzichtet ein Bewerber auf sein Mandat, rückt der nächste Bewerber auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als Bewerber haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.

## §25

- (1) Das amtlich festgestellte Wahlergebnis gibt der Wahlleiter unverzüglich öffentlich bekannt, sobald die Erklärungen der gewählten Bewerber über die Annahme der Wahl vorliegen oder die Wahl beim Fehlen einer solchen Erklärung nach §23 als angenommen gilt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht vorschriftsmäßig vorbereitet oder abgewickelt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich vorgenommen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.
- (3) Das Anfechtungsschreiben ist an den Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat. Gegen die Entscheidung des Stadtrates ist Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Im übrigen gelten die §§ 47 ff des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## §26

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom **13. Februar 1990** und **3. April 1990**; Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **6. Juni 2000**

<sup>2)</sup> Ursprungssatzung in Kraft seit 26. April 1990, Änderungssatzung in Kraft seit 10. Juni 2000